

Erläuterung zur Aufsicht im Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im und am Wasser

Bezüglich Punkt 5 „Unterrichtsorganisation“ der „Bestimmungen und Regelungen zum Schulschwimmen in Baden-Württemberg“ (siehe oben) ist Folgendes zu beachten: Der Passus „Weitere Personen (zum Beispiel Eltern oder geeignete Schülerinnen und Schüler, Schülermentoren), die rettungsfähig sind, können an der Gestaltung des Unterrichts beteiligt werden“ bedeutet **nicht**, dass **alle** Aufsichts- beziehungsweise Begleitpersonen im regulären Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im und am Wasser rettungsfähig sein müssen.

Die „**Gestaltung des Unterrichts**“ ist hier jedoch im Sinne von **selbstständiger Durchführung** von Teilen des Unterrichts **ohne direkte Aufsicht** durch die hauptverantwortliche und rettungsfähige Lehrkraft zu verstehen.

Demnach gilt für die Aufsicht im Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im und am Wasser:

- Eine eigenverantwortliche Aufsicht darf nur Personen übertragen werden, die aktuell rettungsfähig sind.
- Sofern die Aufsicht durch eine oder mehrere rettungsfähige Personen auch ohne zusätzliche Begleitpersonen gewährleistet wäre, können unterstützend weitere Personen eingesetzt werden, die nicht rettungsfähig sind. Damit kann aus Sicht des Kultusministeriums nur ein Gewinn an Sicherheit verbunden sein.
- Die Verantwortung in vollem Umfang verbleibt bei der rettungsfähigen Lehrkraft.

Die folgenden Beispiele sollen den Sachverhalt exemplarisch verdeutlichen.

Beispiel 1:

Eine Schwimmgruppe wird im regulären Schwimmunterricht von der rettungsfähigen Lehrkraft unterrichtet. Sie wird von einer Begleitperson unterstützt, die nicht rettungsfähig ist. Solange die Lehrkraft die direkte Aufsicht über die gesamte Gruppe gewährleisten kann, darf die nicht rettungsfähige Begleitperson sich bspw. auch um eine kleinere Teilgruppe kümmern, die sich jedoch nur im Aufsichtsbereich der Lehrkraft bewegen darf.

Beispiel 2:

Eine Schwimmgruppe wird im regulären Schwimmunterricht von der rettungsfähigen Lehrkraft unterrichtet. Sie wird von einer Begleitperson unterstützt, die ebenfalls ret-

tungsfähig ist. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei der Lehrkraft. Die rettungsfähige Begleitperson darf in diesem Fall in Abstimmung mit der Lehrkraft bspw. auch in einem anderen, räumlich getrennten Becken den Unterricht mitgestalten.

Beispiel 3:

Eine Schülergruppe besucht im Rahmen einer außerunterrichtlichen Veranstaltung ein Schwimmbad mit mehreren räumlich voneinander getrennten Becken. Es müssen mindestens so viele rettungsfähige Lehrkräfte eingesetzt werden, dass in jedem Becken an jeder Stelle eine verunfallte Person gerettet werden kann. Darüber hinaus eingesetzte Begleitpersonen müssen nicht zwingend rettungsfähig sein.

Beispiel 4:

Eine rettungsfähige Lehrkraft führt an einem SBBZ mit einer kleinen Schülergruppe den Schwimmunterricht in einem Lehrschwimmbekken durch. Weitere Begleitpersonen, die nicht rettungsfähig sind, können die Lehrkraft im Schwimmunterricht unterstützen.